



Gemeinde Lutzenberg / Abwasserreglement 2011

Gemeinde Lutzenberg

Abwasserreglement 2011



Gemeinde Lutzenberg / Abwasserreglement 2011

Abwasserreglement

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
II.	Anschlusspflicht	4
III.	Bewilligung und Kontrolle	4
IV.	Technische Vorschriften	6
V.	Unterhalt und Betrieb	8
VI.	Finanzen	9
VII.	Schluss- und Strafbestimmungen	14

Anhang

A.	Definitionen / Abkürzungen	16
----	----------------------------	----



Gemeinde Lutzenberg / Abwasserreglement 2011

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(gestützt auf Art. 8 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz¹)

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung.

Art. 2 Grundsätze der Entwässerung

- 1 In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenige Eingriffe vorzunehmen.
- 2 Die Gewässer sind als Vorfluter zu schonen.
- 3 Oberflächen sollen möglichst nicht versiegelt werden. Trotzdem anfallendes unverschmutztes Abwasser ist grundsätzlich versickern zu lassen oder über eine Retention langsam abzuleiten.
- 4 Verschmutztes Abwasser ist effizient zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

Art. 3 Zuständigkeit

- 1 Der Vollzug dieses Reglements² obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er umfasst insbesondere:
 - a) Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen
 - b) Erarbeitung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP)
 - c) Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens
 - d) Die Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen, soweit nicht das Amt für Umwelt zuständig ist³
- 2 Der Gemeinderat kann den Vollzug kommunaler Gewässerschutzaufgaben an die Bau- und Umweltschutzkommission oder an das Bausekretariat delegieren.
- 3 Der Gemeinderat kann zum Vollzug der Gewässerschutzaufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private beiziehen⁴.

Art. 4 Entwässerungssystem

Das Entwässerungssystem sowie der durch öffentliche Kanäle und Sanierungsleitungen erschlossene Bereich der öffentlichen Kanalisation richten sich nach den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

¹ UGsG (bGS 814.0)

² Art. 8 UGsG

³ Art. 59 UGsG

⁴ Art. 9 UGsG



Gemeinde Lutzenberg / Abwasserreglement 2011

Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen:

- 1 die kommunalen Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben des GEP
- 2 die Leitungssysteme für Strassenabwasser der Kantonsstrassen⁵ im Eigentum des Kantons
- 3 die Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung des Abwasserverbands Altenrhein (AVA).

Art. 6 Private Abwasseranlagen

- 1 Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder -reinigung dienen.
- 2 Hausinstallationen (sanitäre Anlagen) sind keine privaten Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements.

Art. 7 Kataster

- 1 Die Gemeinde führt einen Kataster der öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen. Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Kanalisationskatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 2 Es ist eine Koordination mit den anderen Werken anzustreben.

Art. 8 Übernahme von privaten Anlagen

- 1 Die Gemeinde kann private Abwasseranlagen übernehmen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- 2 Ist eine gütliche Übernahme nicht möglich, kann die Anlage nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsabtretung⁶ enteignet werden.
- 3 Die Gemeinde kann private Anlagen auf Begehren der Eigentümer unter folgenden Voraussetzungen übernehmen:
 - die Anlage befindet sich in einem baulich und technisch einwandfreien Zustand (keine Schäden der Dringlichkeitsstufe 1 nach der gültigen VSA Richtlinie ‚Unterhalt von Kanalisationen‘)
 - es sind minimal drei Liegenschaften angeschlossendie Übernahme erfolgt unentgeltlich

Art. 9 Durchleitung

- 1 Erklärt sich ein Grundeigentümer mit der Durchleitung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Kanäle nicht einverstanden, so kann er nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsabtretung⁷ enteignet werden.
- 2 In den übrigen Fällen richten sich die Durchleitungsrechte nach den Bestimmungen des ZGB⁸. Die Dienstbarkeiten sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 10 Mitbenützungsrecht

⁵ Art. 71 Strassengesetz (StrG; bGS 731.11)

⁶ Enteignungsgesetz (bGS 711.1)

⁷ Enteignungsgesetz (bGS 711.1)

⁸ Art. 676 und 691 (SR 210)



Gemeinde Lutzenberg / Abwasserreglement 2011

Eigentümer von Abwasseranlagen können verpflichtet werden, Dritten die Mitbenützung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest.

II. ANSCHLUSSPFLICHT

Art. 11 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2 Der Bereich der öffentlichen Kanalisation⁹ umfasst:
 - a) Bauzonen
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist
- 3 Wo eine private oder öffentliche Meteorwasserkanalisation besteht, muss unverschmutztes Abwasser, welches nicht versickert werden kann, in diese eingeleitet werden.
- 4 Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert zwölf Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen.

Art. 12 Ausnahme von der Anschlusspflicht

Mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umwelt können Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligt werden¹⁰.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 13 Bewilligungspflicht

- 1 Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich. Eine solche ist auch erforderlich für bauliche Änderungen und für Nutzungsänderungen sowie für Änderungen im Maschinenpark oder bei betrieblichen Abläufen in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, sofern sie Auswirkungen auf Menge oder Zusammensetzung des Abwassers haben¹¹.
- 2 Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach Art. 79 Abs. 2 und 3 resp. Art. 80 und 81 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz.
- 3 Abwassereinleitungen in ein öffentliches Gewässer sind bewilligungspflichtig¹².

⁹ Art. 11 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20)

¹⁰ Art. 79 Abs. 2 UGsG

¹¹ Art. 79 Abs. 1 UGsG

¹² Art. 7 Abs. 1 und 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)



Gemeinde Lutzenberg / Abwasserreglement 2011

- 4 Für den Neu- und Umbau von Versickerungsanlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich¹³. Ausgenommen sind Anlagen geringer Grösse ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen, in denen die Versickerung über den belebten Bodenhorizont erfolgt.
- 5 Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 14 Gesuch

- 1 Mit dem Gesuch sind die von Grundeigentümer, Bauherrschaft und Planverfasser unterzeichneten Pläne und Unterlagen gemäss Art. 47 der Bauverordnung¹⁴ einzureichen. Bezüglich Abwasserbeseitigung haben die Unterlagen Auskunft zu geben über:
- Herkunft, Art und Menge des Abwassers
 - vorgesehene Abwasserbehandlungs- / -vorbehandlungsanlagen
 - den Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen resp. Gewässer
 - die Abwasser-Versickerung und deren Funktionsfähigkeit
 - Abwasser-Rückhaltmassnahmen (Retention)
 - Regenwassernutzungsanlagen
- 2 Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:
- Kopie des gültigen Kanalisationskatasterplanes der Liegenschaft mit den Abwasserleitungen bis zu den Anschlusspunkten an die öffentlichen Abwasseranlagen resp. den Einleitungsstellen privater Anlagen in öffentliche Gewässer
 - Entwässerungsplan des Gebäudes (abwassertechnische Hausinstallationen) mit den Angaben zu Material, Durchmesser und Gefälle der Leitungen, Lage und Grösse von Schächten sowie die Projekthöhen
 - Die Kanalfernseh-Zustandsprotokolle bestehender, weiterzubeneützender Leitungen
 - Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter
 - Berechnungsgrundlagen für die Anschlussgebühr
- 3 Bei geringfügigen Vorhaben kann das Bausekretariat die Eingabe vereinfachter Unterlagen gestatten.

Art. 15 Abnahme

- 1 Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die Fertigstellung der Anlage oder von Teilen davon (Kanäle: uneingedeckt) dem Bausekretariat zu melden. Die Abnahme erfolgt durch das Bausekretariat oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Ingenieurbüro. Erst nachdem die Bauabnahmeinstanz festgestellt hat, dass die Anlage richtig ausgeführt wurde, ist die Inbetriebsetzung zulässig.
- 2 Bei Kanälen, welche vor der Abnahme wieder eingedeckt wurden, kann eine Freilegung und/oder ein Fernsehprotokoll zulasten der Bauherrschaft verlangt werden. Ist eine direkte Kontrolle von Kanälen anlagebedingt nicht möglich, hat die Bauherrschaft die korrekte Ausführung mittels Fernsehprotokoll zu belegen.
- 3 Ergibt die Kontrolle Anhaltspunkte für Leitungsmängel oder legen Grundwasserschutzaspekte dies nahe, kann zusätzlich eine Dichtheitsprüfung zulasten der Bauherrschaft verlangt werden.
- 4 Für die Kontrolle sind die Anlagen in geeigneter Weise zu reinigen. Für die Abnahme nötige Arbeitskräfte und Geräte sind von der Bauherrschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

¹³ Art. 7 Abs. 1 und 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.209)

¹⁴ Art. 47 BauV (bGS 721.11)



Gemeinde Lutzenberg / Abwasserreglement 2011

Art. 16 Ausführungspläne

- 1 Die Ausführungspläne sind bis zur Bauabnahme bei dem Bausekretariat einzureichen. Die Abschlussakten beinhalten nebst dem Leitungsdurchmesser und Rohrmaterial auch die Einmasse aller Schächte, Abzweiger und Richtungs-änderungen. Digital verfügbare Daten sind dem Bausekretariat für die Katasternachführung zu übermitteln.
- 2 Werden die Ausführungspläne nicht bis zur Bauabnahme abgegeben, kann das Bausekretariat bei der Abnahme die nötigen Daten selber erheben bzw. erheben lassen. Die Kosten für diese Arbeiten werden der Bauherrschaft verrechnet.

Art. 17 Bewilligungs- und Kontrollgebühren

- 1 Für die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und allfällige Nachkontrollen der privaten Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben.
- 2 Der Gemeinderat erlässt einen Tarif¹⁵.

IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 18 Allgemeine technische Vorschriften

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im Besonderen des SIA und des VSA. Für Schmutzwasserleitungen gelten zusätzlich die Vorschriften des Abwasserverbands Altenrhein (AVA).

Art. 19 Einleitung von Abwasser

- 1 Abwasser, welches die Abwasseranlagen oder deren Betrieb gefährdet, die Klärschlammqualität oder die Qualität der Gewässer beeinträchtigt, ist auf Kosten des Verursachers anderweitig zu entsorgen oder durch ein angepasstes Verfahren vorzubehandeln¹⁶.
- 2 Verboten ist insbesondere die Einleitung folgender Stoffe:
 - a) feste und flüssige Siedlungs-, Gewerbe- und Industrie-Abfälle
 - b) Abwasser, welches den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung widerspricht¹⁷
 - c) giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
 - d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
 - e) Öle, Fette, Emulsionen
 - f) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
 - g) Gase und Dämpfe aller Art
 - h) Jauche, Mistsaft, Silosaft
 - i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)

¹⁵ Art. 10 und 12 Gesetz über die Gebühren der Gemeinden (Gebührentarif für die Gemeinden; bGS 153.2)

¹⁶ Art. 7 sowie Anhang 3 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

¹⁷ Anhang 3 Gewässerschutzverordnung



Gemeinde Lutzenberg / Abwasserreglement 2011

- k) warmes Wasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat
- 3 Der Anschluss von Einrichtungen zur Beimischung von Abfällen zum Abwasser (z.B. Küchenabfallzerkleinerer, Speise- und Küchenabfall-Kompaktoren, welche das Presswasser in die Kanalisation einleiten) ist nicht zulässig.

Art. 20 Unverschmutztes Abwasser

Unverschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen, soweit das technisch möglich ist und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist es abzuleiten. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Art. 21 Einleitung in ein Gewässer

- 1 Bei der Einleitung von Abwasser in ein öffentliches Gewässer sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die physikalische, chemische und biologische Beeinträchtigung des Gewässers vermieden oder gering gehalten werden kann¹⁸.
- 2 Die Massnahmen eines allfälligen Regionalen Entwässerungsplans (REP) bleiben vorbehalten¹⁹.

Art. 22 Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen

Die Gemeinde bereitet die zur Vorsorge gegen Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen notwendigen Absperr- und Rückhaltmassnahmen gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vor.

Art. 23 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge

- 1 Die Entwässerung von Garagen und Garagenvorplätzen richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge²⁰.
- 2 Danach sind Einstellgaragen u.a. mit einem flüssigkeitsdichten Boden mit Gefälle zur Entwässerungsanlage zu erstellen. Die Entwässerung hat entweder mittels Totschacht oder aber durch einen Kanalisationsanschluss zu erfolgen.
- 3 Neue Abstellplätze sind durchlässig zu befestigen. Wo dies nicht möglich ist, muss das anfallende Abwasser versickert werden.

Art. 24 Hausanschlüsse

- 1 Doppelschächte für Meteor- und Schmutzwasser sind unzulässig.
- 2 Die Liegenschaftsentwässerungen sind nur im Trennsystem zu planen und auszuführen.

¹⁸ Anhänge 1 und 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

¹⁹ Art. 4 Abs. 4 Gewässerschutzverordnung

²⁰ Version vom 1. Januar 2006



Gemeinde Lutzenberg / Abwasserreglement 2011

V. UNTERHALT UND BETRIEB

Art. 25 Funktionsfähigkeit

Die Abwasseranlagen müssen ständig in einem Zustand sein, in dem sie einwandfrei funktionieren und weder Umwelt noch Bevölkerung gefährden. Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu kontrollieren und zu warten.

Art. 26 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen

- 1 Die zuständige Behörde kontrolliert periodisch die privaten Abwasseranlagen. Sie legt die Wartungsintervalle fest.
- 2 Die Gemeinde kann den Unterhalt privater Abwasseranlagen, auf Kosten des Eigentümers, übernehmen.
- 3 Werden bei privaten Anlagen Mängel festgestellt, ordnet das Bausekretariat die Sanierung oder die Erneuerung sowie eine Frist zur Ausführung dieser Arbeiten an. Werden die verfügten Massnahmen in der vorgegebenen Frist nicht ausgeführt, kann die Bau- und Umweltschutzkommission diese auf Kosten des Eigentümers vornehmen lassen²¹.
- 4 Geht von einem Mangel eine unmittelbare Gefahr für die Umwelt oder für Sachgüter aus, kann die Gemeinde eine sofortige Ersatzvornahme auf Kosten des Anlagen-Eigentümers in die Wege leiten²².
- 5 Für die Kontrolle resp. den Unterhalt privater Abwasseranlagen erlässt der Gemeinderat einen Tarif²³.
- 6 Werden öffentliche Kanalisationsanlagen ergänzt, erneuert oder saniert, so übernimmt der Grundeigentümer die Kosten für die bauliche Anpassung der Liegenschaftsentwässerung. Die Auslagen für die Planung und Bauleitung gehen zulasten der Gemeinde.

Art. 27 Entleerungen

- 1 Absetz- und Abwasserstapelgruben sind jährlich mindestens einmal zu entleeren. Es ist ein Abnahmevertrag mit der Gemeinde abzuschliessen.
- 2 Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu entleeren. Der Inhalt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen²⁴.
- 3 Das Bausekretariat kann einen Entsorgungsnachweis verlangen.

Art. 28 Unterhalts- und Erneuerungsplanung

Der Gemeinderat erstellt eine langfristige Grobplanung für den Unterhalt und die Erneuerung der kommunalen Abwasseranlagen.

²¹ Art. 83 Abs.1 UGsG

²² Art. 83 Abs. 3 UGsG

²³ Gesetz über die Gebühren der Gemeinden; bGS 153.2

²⁴ Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610)



Gemeinde Lutzenberg / Abwasserreglement 2011

VI. FINANZEN

1. Allgemeines

Art. 29 Finanzierung öffentlicher Anlagen²⁵

- 1 Öffentliche Abwasseranlagen werden durch Beiträge und verursachergerechte Gebühren finanziert.
- 2 Zur Deckung der aus Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Kontrolle, Rückstellungen und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Anschlussgebühren und wiederkehrende Benützungsgebühren.

Art. 30 Rechnung²⁶

- 1 Die Rechnung für die öffentlichen Anlagen wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Einnahmen sind zweckgebunden.
- 2 Die Rechnung ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

Art. 31 Finanzplanung

- 1 Der Gemeinderat erstellt eine Finanzplanung für die öffentlichen Anlagen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren. Die Finanzplanung wird jährlich aktualisiert und nachgeführt.
- 2 Die Finanzplanung enthält folgende Angaben:
 - a) Bedarf für den Ausbau
 - b) Bedarf für Betrieb und Unterhalt
 - c) Bedarf für die Abschreibung und die Zinsen
 - d) Bedarf für den Fonds zur Erneuerung der Anlagen
 - e) Abgaben an den kantonalen Gewässerschutzfonds
 - f) administrative Aufwendungen
 - g) Betriebskostenanteile des Abwasserverbands Altenrhein

Art. 32 Finanzierung privater Anlagen

- 1 Private Anlagen werden durch die Grundeigentümer finanziert. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Abwasseranlagen aufgrund eines Systemwechsels.
- 2 Die Kostenanteile von mehreren Grundeigentümern an eine private Anlage werden, soweit keine anderen privatrechtlichen Abmachungen bestehen, bei Kanalisationsleitungen aufgrund der Längenanteile der gemeinsamen Kanalabschnitte, bei unterschiedlicher Nutzungsintensität resp. bei Kleinkläranlagen aufgrund der theoretischen Einwohnergleichwerte ermittelt.

²⁵ Art. 65 UGsG

²⁶ Art. 33 Umwelt- und Gewässerschutzverordnung (UGsV; bGS 814.01)



Gemeinde Lutzenberg / Abwasserreglement 2011

2. Anschlussgebühren

Art. 33 Grundsatz²⁷

- 1 Für den erstmaligen Anschluss an öffentliche Anlagen haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Abfuhr auf eine öffentliche Anlage ist dem Anschluss gleichgestellt.
- 2 Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 34 Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser

- 1 Bemessungsgrundlagen der Anschlussgebühr sind:
 - a) Bei Wohnbauten setzt sich die Anschlussgebühr aus den nachstehenden Teilbeträgen zusammen:
 - einem Pauschalbetrag pro angeschlossenes Gebäude
 - zusätzlich ein Pauschalbetrag pro Wohneinheit
 - zusätzlich eine Gebühr pro m² anrechenbare Geschossfläche²⁸ (Aussenmass) sämtlicher Geschosse der Baute. - Im Falle von nur dreiseitig geschlossenen Gebäudeteilen, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, wird als Bemessungsgrundlage die Grundrissfläche (Aussenmass) zugrunde gelegt
 - b) Bei Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Industriebauten wird die Anschlussgebühr nach Bewohnergleichwerten berechnet. Drei Berechnungseinheiten entsprechen einem Bewohnergleichwert. Einer Berechnungseinheit entsprechen:
 - 16m² Büro
 - 25 m² Produktion
 - 200 m² Lager
 - c) Bei Betrieben des Gastgewerbes entspricht ein Bewohnergleichwert:
 - 1 Bett
 - 3 Sitzplätze in einem Restaurant
 - 20 Sitzplätze in einem Saal oder Garten
 - 1 Zimmer der Inliegerwohnung bzw. Wohnung des Gastwirts (ohne Küche, Bad usw.)

Bei gemischter Nutzung einer Liegenschaft ist die Anschlussgebühr aufgrund der verschiedenen Nutzungsanteile festzulegen.

In den übrigen Fällen (Heime, Diverses) bestimmt der Gemeinderat die Anschlussgebühr im Einzelfall aufgrund der abwasserrelevanten Nutzungsintensität unter Berücksichtigung der obgenannten Grundsätze.

- 2 Keine Anschlussgebühr wird erhoben von unbewohnbaren An- und Nebenbauten, sofern sie weder über Wasser- noch Abwasseranschluss verfügen und sich durch ihre Nutzung nicht auf das Abwasser auswirken.

²⁷ Art. 66 UGsG

²⁸ Aussenmass gemäss SIA-Norm 416, 2003



Gemeinde Lutzenberg / Abwasserreglement 2011

- 3 Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und die eine Vergrößerung der Geschossfläche von mehr als 15 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.
- 4 Ab einer Umnutzung von mehr als 25% der Nutzfläche eines bestehenden Gebäudes ist für eine intensive Nutzung gemäss Abs. 1 eine Nachanschlussgebühr zu entrichten.
- 5 Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, so wird die Anschlussgebühr analog An- und Erweiterungsbauten gehandhabt (Nachanschlussgebühr für die Erweiterung der Geschossfläche unter Berücksichtigung der Nutzungsintensität). Bei einem Ersatzbau, bei dem für das bestehende Gebäude nachweislich noch keine Anschlussgebühr bezahlt wurde, wird die Anschlussgebühr für einen normalen Neubau geschuldet.

Art. 35 Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser

- 1 Bemessungsgrundlage ist die an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossene abflusswirksame Gebäude- und Umgebungsfläche und die Art der Oberflächenbefestigung. Die für die Gebühr massgebliche reduzierte Fläche ergibt sich aus der Summe der mit den folgenden Abflussbeiwerten α multiplizierten Teilflächen.

Flächentyp	Art	α
Dachflächen	nicht humusiert	1.0
	humusiert	0.5
Plätze u. Wege	Asphalt, fugenloser Beton, fugendichte Pflasterung	1.0
	Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine	0.5
	Verbundsteine (offen verfugt), Sickersteine	

- 2 Die Gebühr reduziert sich anteilmässig bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für abflusswirksame Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche) um 50%.
- 3 Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und eine Vergrößerung der abflusswirksamen Fläche von mehr als 20 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.

Art. 36 Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Anschlussgebühr von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden²⁹.

²⁹ Art. 71 Abs. 2 Strassengesetz (StrG; bGS 731.11)



Gemeinde Lutzenberg / Abwasserreglement 2011

Art. 37 Höhe der Anschlussgebühr

- 1 Für verschmutztes Abwasser betragen die Anschlussgebühren für Wohnbauten:
- | | |
|--|--------------|
| - pro angeschlossenes Gebäude | Fr. 5'000.-- |
| - zusätzlich pro Wohneinheit | Fr. 1'000.-- |
| - zusätzlich pro m ² anrechenbare Geschossfläche nach SIA | Fr. 20.-- |

Für Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe und Industriebauten sowie Gastwirtschaft-Betriebe wird pro Bewohnergleichwert ein Anschlussbeitrag von Fr. 1'500.-- erhoben.

- 2 Für unverschmutztes Abwasser gelten, bezogen auf die abflusswirksame und reduzierte Fläche, folgende Ansätze:
- | | |
|--|------------|
| - 0 bis 50 m ² | Fr. 100.-- |
| - > 50 bis 100 m ² | Fr. 200.-- |
| - >100 bis 150 m ² | Fr. 300.-- |
| - >150 bis 200 m ² | Fr. 400.-- |
| - pro weitere 50 m ² zusätzlich | Fr. 100.-- |
- 3 Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren dem Zürcher Bauindex anpassen.

Art. 38 Fälligkeit der Anschlussgebühr; Zahlungspflicht

- 1 Anschluss- sowie Nachzahlungsgebühren sind mit Baubeginn fällig.
- 2 Mit Erteilung der Baubewilligung können Akontozahlungen verlangt werden.
- 3 Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer bzw. Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- bzw. Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Im Falle einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch nicht bezahlte Gebühren.

Art. 39 Gesetzliches Grundpfandrecht

Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht³⁰.

³⁰ Art. 234 EG zum ZBG (bGS 211.1)



Gemeinde Lutzenberg / Abwasserreglement 2011

3. Benützungsgebühren

Art. 40 Grundsatz³¹

- 1 Grundeigentümer, die verschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten oder deren verschmutztes Abwasser auf öffentliche Anlagen abgeführt wird, entrichten eine wiederkehrende Schmutzwassergebühr (Mengengebühr für verschmutztes Abwasser).
- 2 Grundeigentümer, die unverschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten, entrichten eine wiederkehrende Meteorwassergebühr (Mengengebühr für unverschmutztes Abwasser).
- 3 Von Grundeigentümern wird für nicht von der Abwassermenge abhängige Kosten der Abwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.

Art. 41 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser³² (Schmutzwassergebühr)

- 1 Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung.
- 2 Für Gebäude, die nicht oder nur teilweise an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, muss eine Wasseruhr der Wasserversorgung Lutzenberg installiert werden. Die Installations- und Gebührenkosten gehen zulasten des Grundeigentümers.
- 3 Bei Liegenschaften mit Regenwassernutzung bestimmt die Bau- und Umweltschutzkommission die notwendigen technischen Einrichtungen zur Erfassung der abwasserrelevanten Wassermenge. Allfällige Installations- und Gebührenkosten gehen zulasten des Grundeigentümers.
- 4 Bei Industrie und Gewerbe kann die Gebühr aufgrund der Abflussmenge in die öffentliche Anlage erhoben werden. Die Bau- und Umweltschutzkommission kann die betreffenden Betriebe zum Einbau einer Abflussmesseinrichtung verpflichten.
- 5 Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden Zuschläge gemäss VSA/FES-Richtlinie ‚Finanzierung der Abwasserentsorgung, Anhang B (Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe; Ausgabe 2006)‘ festgelegt. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.

Art. 42 Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser³³ (Meteorwassergebühr)

- 1 Die Meteorwassergebühr wird nach der an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossenen abflusswirksamen Gebäude- und Umgebungsfläche und der Art der Oberflächenbefestigung bemessen.
- 2 Die anrechenbare abflusswirksame Fläche wird um 50% reduziert:
 - a) bei nicht versiegelten Oberflächen (Abflusskoeffizient $\alpha \leq 0.5$), z.B.:

Dachflächen:	Humusiert
Plätze und Wege:	Kiesbelag, Schotterrassen, Rasengittersteine Verbundsteine (Fugenanteil mind. 10%), Sickersteine

- b) bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche oder Massnahmen mit entsprechender Wirkung).

³¹ Art. 67 UGsG

³² Art. 67 Abs. 2 UGsG

³³ Art. 67 Abs. 3 UGsG



Gemeinde Lutzenberg / Abwasserreglement 2011

Der Nachweis der Abzugsberechtigung ist vom Grundeigentümer zu erbringen.

Art. 43 Fälligkeit der Benützungsgebühren

- 1 Benützungsgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 2 Es können Akontozahlungen verlangt werden.

Art. 44 Benützungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Benützungsgebühren von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

Art. 45 Tarif für die Benützungsgebühren

- 1 Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Mengengebühr für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser.
- 2 Die jährliche Grundgebühr beträgt maximal Fr. 150.-- pro Liegenschaft. Der Gemeinderat legt den Tarif fest.

VII. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 46 Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts

Eidgenössische Vorschriften sowie ergänzende Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 47 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Bau- und Umweltschutzkommission resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekuriert werden³⁴.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an das Departement Bau und Umwelt rekuriert werden³⁵.
- 3 Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen³⁶.

Art. 48 Unbefugte Handlung

Jede Handlung, welche das einwandfreie Funktionieren der Abwasseranlage beeinträchtigen kann, ist verboten. Kommt der Fehlbare der Aufforderung zur Behebung vorschriftswidriger Zustände nicht nach, veranlasst das Bausekretariat deren Beseitigung auf Kosten des Fehlbaren.

³⁴ Art. 45 Abs.1 Gemeindegesetz (bGS 151.1)

³⁵ Art. 82 Abs. 2 (UGsG); (VRPG; bGS 143.1) Art. 30 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

³⁶ Art. 35 VRPG



Gemeinde Lutzenberg / Abwasserreglement 2011

Art. 49 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat geahndet werden.

Art. 50 Übergangsregelung

Auf laufende Verfahren sind die neuen Bestimmungen anwendbar.

Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 27.10.1963 sowie dessen Anhänge, Nachträge und Protokollbeschlüsse.

Art. 52 Inkrafttreten

Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.

Im Namen des Gemeinderates Lutzenberg

gezeichnet
Markus Traber
Vize-Gemeindepräsident

gezeichnet
Isabelle Coray
Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat genehmigt am 17. August 2011

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 27. Oktober 2011 bis 23. November 2011

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt am 13. März 2012

Inkrafttreten per 1. Januar 2012 (gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 03. April 2012)



Gemeinde Lutzenberg / Abwasserreglement 2011

ANHANG

DEFINITIONEN / ABKÜRZUNGEN

Abflusswirksame Fläche	Fläche, für die ein Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen erstellt wurde, unabhängig vom Grad der Versiegelung (z.B. Garagenvorplatz, falls eine entsprechende Platzentwässerung existiert).
Abflussbeiwert	Verhältnis des grössten Abflusses einer Fläche zur grössten Niederschlagsmenge. Durch Benetzung, Verdunstung, Versickerung und Speicherung reduziert sich der Abflussbeiwert einer Fläche.
Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Meteorwasser) ³⁷ .
Abwasser, Verschmutztes	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser).
Abwasser, unverschmutztes	Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie unverschmutztes Kühlwasser usw.
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben usw.).
Bereich der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtet ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteorwasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer usw.).

³⁷ Art. 4 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20)



Gemeinde Lutzenberg / Abwasserreglement 2011

Geschossfläche (Norm SIA 416)	Die Geschossfläche ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen. Nicht als Geschossflächen gerechnet werden Flächen von Hohlräumen unter dem untersten zugänglichen Geschoss, nicht zugängliche Hohlräume von Konstruktionen sowie Installations- und Dachgeschosse von weniger als 1.00 m durchschnittlicher lichter Höhe.
Hausanschluss	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Hausinstallationen	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge usw.).
Mischsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet.
Reduzierte Fläche	Aufgrund der unterschiedlichen Abflussbeiwerte verminderte abflusswirksame Fläche
Regionaler Entwässerungsplan (REP)	Falls zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes notwendig, erstellt der Kanton einen Regionalen Entwässerungsplan. Ziel ist die Abstimmung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden im hydrologisch / entwässerungsmässigen Einzugsgebiet eines Gewässers.
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagswasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation).
Spezialfinanzierung	Gebührenfinanzierte Spezialrechnung, deren zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen. Die Spezialfinanzierung ist kostendeckend zu führen.
Trennsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte / -koffer, Versickerungsgalerien).
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird.
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, Bern